

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. **UWG, AMG, AMPreisV: Mindestpreispflicht für den Großhandel**
Urteil vom 05.10.2017, Az: I ZR 172/16
2. **UWG, TabakerzG: Verbotene Tabakwerbung im Internetauftritt**
Urteil vom 05.10.2017, Az: I ZR 117/16
3. **UWG: Informationserteilung bei Aufforderung zum Kauf**
Urteil vom 14.09.2017, Az: I ZR 231/14
4. **ZPO, InsO: Bindung des Insolvenzverwalters an Schiedsklausel**
Beschluss vom 29.06.2017, Az: I ZB 60/16
5. **AktG, BeurkG: Berichtigung der notariellen Niederschrift der Hauptversammlung**
Urteil vom 10.10.2017, Az: II ZR 375/15
6. **BGB: Altlastenverdacht als Sachmangel**
Urteil vom 21.07.2017, Az: V ZR 250/15
7. **ZPO: Organisationsverschulden bei fehlender Urlaubsvertretung**
Beschluss vom 13.07.2017, Az: IX ZB 110/16
8. **KapMuG, ZPO, BGB: Feststellungsziel als eigenständiger Streitgegenstand**
Beschluss vom 19.09.2017, Az: XI ZB 17/15
9. **BGB: Feststellung der Betreuungsbedürftigkeit durch Sachverständigengutachten**
Beschluss vom 18.10.2017, Az: XII ZB 186/17
10. **BGB: Betreuungskosten für Kind als berufsbedingte Aufwendung**
Beschluss vom 04.10.2017, Az: XII ZB 55/17
11. **BGB, FamFG: Aufwandsentschädigung für unentgeltlich tätigen Pfleger**
Beschluss vom 27.09.2017, Az: XII ZB 6/16
12. **BGB, EGBGB: Auskunft über Anfangsvermögen bei Scheidung vor dem 1.9.2009**
Beschluss vom 20.09.2017, Az: XII ZB 382/16

Urteile und Beschlüsse:

1. **UWG, AMG, AMPreisV: Mindestpreispflicht für den Großhandel**
Urteil vom 05.10.2017, Az: I ZR 172/16
UWG § 3a

AMG § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

AMPreisV § 2 Abs. 1 , § 3 Abs. 1 und 2

Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 1 AMPreisV legt für den pharmazeutischen Großhandel bei der Abgabe von verschreibungspflichtigen Fertigarzneimitteln an Apotheken mit den dort vorgesehenen Großhandelszuschlägen lediglich eine Preisobergrenze fest. Der Großhandel ist danach nicht verpflichtet, einen Mindestpreis zu beanspruchen, der der Summe aus dem Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers, der Umsatzsteuer und einem Festzuschlag von 70 Cent entspricht. Er kann deshalb nicht nur auf den in § 2 Abs. 1 Satz 1 AMPreisV genannten preisabhängigen, bis zur Höchstgrenze von 3,15 Prozent veränderlichen Zuschlag, höchstens jedoch 37,80 Euro, sondern auch auf den darin erwähnten Festzuschlag von 70 Cent ganz oder teilweise verzichten.

2. UWG, TabakerzG: Verbotene Tabakwerbung im Internetauftritt

Urteil vom 05.10.2017, Az: I ZR 117/16

UWG § 3a

TabakerzG § 19 Abs. 2 , 3

VTabakG § 21a Abs. 3, 4

a) Das Werbeverbot für Tabakerzeugnisse in Diensten der Informationsgesellschaft gemäß § 21a Abs. 4 VTabakG und § 19 Abs. 3 TabakerzG ist eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG .

b) Es stellt eine verbotene Tabakwerbung in einem Dienst der Informationsgesellschaft dar, wenn ein Unternehmen auf der Startseite seines Internetauftritts für Tabakerzeugnisse wirbt.

3. UWG: Informationserteilung bei Aufforderung zum Kauf

Urteil vom 14.09.2017, Az: I ZR 231/14

UWG § 5a Abs. 3 und 5

a) Das Aufrufen eines Verkaufsportals im Internet ist eine geschäftliche Entscheidung im Sinne von § 5a Abs. 3 UWG .

b) Räumliche oder zeitliche Beschränkungen des Kommunikationsmittels im Sinne von § 5a Abs. 5 Nr. 1 UWG sind nicht erst dann anzunehmen, wenn es objektiv unmöglich ist, die fraglichen Angaben schon bei der Aufforderung zum Kauf zu machen.

c) Für die Frage, welche Informationen der Unternehmer im Rahmen einer Aufforderung zum Kauf erteilen muss, ist eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, bei der es einerseits auf die vom Unternehmer gewählte Gestaltung des Werbemittels und den Umfang der insgesamt erforderlichen Angaben ankommt, und andererseits die Ent-

scheidung des Gesetzgebers zu beachten ist, bestimmte Angaben als wesentlich anzusehen.

4. ZPO, InsO: Bindung des Insolvenzverwalters an Schiedsklausel

Beschluss vom 29.06.2017, Az: I ZB 60/16

ZPO § 1040 Abs. 1 Satz 2 , § 1062 Abs. 1 Nr. 2

InsO § 116

Die Bestimmung des § 116 InsO steht der Bindung des Insolvenzverwalters an eine vom Schuldner in einem Geschäftsbesorgungsvertrag vereinbarte Schiedsklausel nicht entgegen.

5. AktG, BeurkG: Berichtigung der notariellen Niederschrift der Hauptversammlung

Urteil vom 10.10.2017, Az: II ZR 375/15

AktG § 122 Abs. 1-3 , § 124 Abs. 2 Satz 1 , Abs. 4 Satz 1 , § 130 Abs. 1 Satz 1 , Abs. 2 , § 241 Nr. 1 und 2 , § 243

BeurkG § 44a Abs. 2

a) Der Notar kann die notarielle Niederschrift über die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft berichtigen. Bei der Berichtigung durch eine ergänzende Niederschrift müssen der Versammlungsleiter oder die in der Hauptversammlung anwesenden Aktionäre nicht mitwirken.

b) Der Rechtsgrund für die gewählte Abstimmungsart muss nicht in der Niederschrift angegeben werden.

c) Das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung ist mit der Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen in die notarielle Niederschrift aufzunehmen. Werden statt der Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen Prozentzahlen aufgenommen, führt dieser Beurkundungsfehler nicht zur Nichtigkeit, wenn sich aus den Angaben in der Niederschrift das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis so errechnen lässt, dass danach keine Zweifel über die Ablehnung oder Annahme des Antrags und die Ordnungsmäßigkeit der Beschlussfassung verbleiben (insoweit teilweise Aufgabe von BGH, Urteil vom 4. Juli 1994 II ZR 114/93 , ZIP 1994, 1171, 1172 f.).

d) Eine gerichtliche Ermächtigung zur Einberufung einer Hauptversammlung und Ergänzung der Tagesordnung ist nicht mit der Durchführung der vom ermächtigten Aktionär einberufenen Hauptversammlung verbraucht, wenn die dort gefassten Beschlüsse aufgrund eines formellen Einberufungsmangels nichtig sind.

6. BGB: Altlastenverdacht als Sachmangel

Urteil vom 21.07.2017, Az: V ZR 250/15

BGB § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

Begründet die frühere Nutzung eines Grundstücks einen Altlastenverdacht, weist dieses einen Sachmangel i.S.v. § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB auf, ohne dass weitere Umstände hinzutreten müssen. Insbesondere bedarf es für die Annahme eines Sachmangels keiner zusätzlichen Tatsachen, die auf das Vorhandensein von Altlasten hindeuten.

BGB § 444

a) Verschweigt der Verkäufer eine ihm bekannte frühere Nutzung des Grundstücks, die einen Altlastenverdacht begründet, so handelt er objektiv arglistig i.S.v. § 444 BGB .

b) Bezogen auf den subjektiven Tatbestand der Arglist hält der Verkäufer einen Sachmangel mindestens für möglich, wenn er die frühere Nutzung des Grundstücks kannte und es zumindest für möglich hielt, dass diese einen Altlastenverdacht begründet. Auch insoweit müssen keine konkreten - dem Verkäufer bekannten - Tatsachen hinzutreten, die den Altlastenverdacht erhärten.

Macht der Verkäufer, der aus der ihm bekannten früheren gefahrenträchtigen Nutzung des Grundstücks den Schluss auf einen möglichen Altlastenverdacht gezogen hat, geltend, er habe bei Vertragsschluss angenommen, der Altlastenverdacht sei ausgeräumt gewesen, muss er dies anhand objektiver Umstände plausibel machen. Für entsprechende Umstände trifft ihn eine sekundäre Darlegungslast.

7. ZPO: Organisationsverschulden bei fehlender Urlaubsvertretung

Beschluss vom 13.07.2017, Az: IX ZB 110/16

ZPO § 85 Abs. 2, § 233 Satz 1 Fd

Den Prozessbevollmächtigten trifft ein seiner Partei anzulastendes Organisationsverschulden, wenn bei Urlaubsabwesenheit des sachbearbeitenden Rechtsanwalts eine Vertretung durch einen anderen Rechtsanwalt nicht geregelt ist.

8. KapMuG, ZPO, BGB: Feststellungsziel als eigenständiger Streitgegenstand

Beschluss vom 19.09.2017, Az: XI ZB 17/15

KapMuG §§ 2 , 13 , 15 , 20 , 22

ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2 , § 575 Abs. 3 Nr. 3

BGB § 157 D

a) Jedes Feststellungsziel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 KapMuG bildet einen eigenständigen Streitgegenstand des Kapitalanleger-Musterverfahrens.

b) Eine ordnungsgemäße Rechtsbeschwerdebegründung im Kapitalanleger-

Musterverfahren verlangt die Angabe von Rechtsbeschwerdegründen für jedes Feststellungsziel, das mit der Rechtsbeschwerde weiter verfolgt werden soll.

c) Einem Vertrag über den Ersterwerb einer Schuldverschreibung zwischen der emittierenden Bank und den institutionellen Ersterwerbern kommt grundsätzlich keine Schutzwirkung zugunsten der Zweiterwerber zu.

d) In der Rechtsbeschwerdeinstanz kann das Musterverfahren nicht um neue Feststellungsziele erweitert werden.

e) Das Feststellungsziel, die Fehlerhaftigkeit einer Kapitalmarktinformation "insbesondere durch folgende Aussagen" festzustellen, ist hinsichtlich der im Folgenden im Feststellungsziel nicht wiedergegebenen Aussagen nicht hinreichend bestimmt.

f) Weder die Musterparteien noch einzelne Beigeladene können Feststellungsziele, die durch den Vorlagebeschluss des Landgerichts oder den Erweiterungsbeschluss des Oberlandesgerichts Verfahrensgegenstand des Musterverfahrens geworden sind, (teilweise) zurücknehmen. Ein Musterentscheid ergeht nur dann nicht, wenn sämtliche Beteiligten übereinstimmend erklären, dass sie das Verfahren beenden wollen.

9. BGB: Feststellung der Betreuungsbedürftigkeit durch Sachverständigengutachten

Beschluss vom 18.10.2017, Az.: XII ZB 186/17

BGB § 1896 Abs. 1a

Wird die Betreuung eines Volljährigen gegen dessen Willen angeordnet, so muss festgestellt werden, dass dem an einer psychischen Erkrankung leidenden Betroffenen die Fähigkeit fehlt, einen freien Willen zu bilden. Die Feststellungen zum Ausschluss der freien Willensbestimmung müssen durch ein Sachverständigengutachten belegt sein (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 16. März 2016 - XII ZB 455/15 -FamRZ 2016, 970).

10. BGB: Betreuungskosten für Kind als berufsbedingte Aufwendung

Beschluss vom 04.10.2017, Az.: XII ZB 55/17

BGB §§ 1606 Abs. 3 Satz 2 , 1610 Abs. 2

Wird die Betreuung eines Kindes durch Dritte allein infolge der Berufstätigkeit des betreuenden Elternteils erforderlich, stellen die Betreuungskosten keinen Mehrbedarf des Kindes dar, sondern gehören zur allgemeinen Betreuung, die vom betreuenden Elternteil im Gegenzug zur Barunterhaltspflicht des anderen allein zu leisten ist. Dafür entstehende Betreuungskosten können mithin lediglich als berufsbedingte Aufwendungen des betreuenden Elternteils Berücksichtigung finden (im Anschluss an Senatsurteile vom 14. März 2007 - XII ZR 158/04 -FamRZ 2007, 882und vom 5. März 2008 - XII ZR 150/05 FamRZ 2008, 1152).

11. BGB, FamFG: Aufwandsentschädigung für unentgeltlich tätigen Pfleger

Beschluss vom 27.09.2017, Az: XII ZB 6/16

BGB §§ 1835 a Abs. 1 , 1915 Abs. 1 Satz 1 , 1789

FamFG § 168

Der Anspruch eines unentgeltlich tätigen Pflegers auf eine Aufwandsentschädigung entsteht erst mit seiner förmlichen Bestellung. Für eine rückwirkende Festsetzung eines entsprechenden Anspruchs aus anderen Rechtsgründen ist im Verfahren nach § 168 FamFG kein Raum (im Anschluss an Senatsbeschlüsse vom 30. August 2017 - XII ZB 562/16 - zur Veröffentlichung bestimmt und vom 2. März 2016 - XII ZB 196/13 - FamRZ 2016, 1072).

12. BGB, EGBGB: Auskunft über Anfangsvermögen bei Scheidung vor dem 1.9.2009

Beschluss vom 20.09.2017, Az: XII ZB 382/16

BGB §§ 242 D , 1374 Abs. 1 Halbsatz 2 aF, 1374 Abs. 3, 1379 Abs. 1 Nr. 2

EGBGB Art. 229 § 20 Abs. 2

a) Die Vorschrift des § 1379 Abs. 1 Nr. 2 BGB in der seit dem 1. September 2009 geltenden Fassung, wonach Auskunft auch über das Anfangsvermögen verlangt werden kann, ist nicht anwendbar, wenn die Ehe vor dem 1. September 2009 rechtskräftig geschieden wurde, und zwar auch dann nicht, wenn das Auskunftsverlangen in einem (isolierten) güterrechtlichen Verfahren geltend gemacht wird, das nach dem 1. September 2009 eingeleitet worden ist (Fortführung des Senatsbeschlusses vom 5. April 2017 - XII ZB 259/16 -FamRZ 2017, 1039).

b) In diesen Fällen kommt auch ein aus den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) hergeleiteter Anspruch auf Auskunft über das Anfangsvermögen nicht in Betracht.